

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (5. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBI. für Wien Nr. 20/1976, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981, 31/1983 und 36/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hievon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden.

(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Phontypie, Lebender Fremdsprache und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen."

2. § 26 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien, soweit dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung der Werkstätten erfordert, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen von mindestens neun Schülern und darüber hinaus, soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch in kleineren Schülergruppen erteilt werden. In diesem Fall darf die Schülerzahl von sechs nicht unterschritten werden."

3. § 26 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) In jenen Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts, in denen auf Grund des Lehrplanes Leistungsgruppen gebildet werden, sind bei einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden, darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern zu bilden. Die Schülerzahl in der Schülergruppe darf sechs nicht unterschreiten. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei Parallelklassen höchstens vier Schülergruppen, bei vier Parallelklassen höchstens sechs Schülergruppen, bei fünf Parallelklassen in der Regel höchstens sieben Schülergruppen gebildet werden, und darf ab sechs Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. Bei fünf Parallelklassen können mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien dann acht Schülergruppen gebildet werden, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, an einem Schultag mehr als zwei Parallelklassen mit leistungsdifferenziertem Unterricht zu führen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als eine, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Parallelklassen um nicht mehr als drei und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als vier übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe."

4. § 28 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen."

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semsters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern sechs, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern vier und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern drei unterschreitet."

5. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. Der Förderunterricht ist in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei einer Mindestzahl von sechs Schülern abzuhalten. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Art. I Z 1 und 2 treten hinsichtlich der ersten Stufe der Berufsschule mit 1. September 1987, der zweiten Stufe mit 1. September 1988 der dritten Stufe mit 1. September 1989 und der vierten Stufe mit 1. September 1990 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Durch die neunte Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 371/1986, wurden vom Bund grundsatzgesetzliche Regelungen im Bereich der äußeren Schulorganisation (Art.14 Abs.3 lit.b B-VG) erlassen, hinsichtlich derer die Verpflichtung der Landesgesetzgeber besteht, Ausführungsregelungen zu erlassen.

Ziel:

Das aufgezeigte Problem soll durch die fünfte Novelle zum Wiener Schulgesetz einer Lösung zugeführt werden.

Lösung:

- 1.) Schulstufenweise Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Berufsschulen,
- 2.) Erleichterung der Einrichtung von Schülergruppen im Rahmen des leistungsdifferenzierten Unterrichts an ganzjährigen Berufsschulen,
- 3.) Abhaltung des Förderunterrichts in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen der Berufsschule bei einer Mindestzahl von sechs Schülern,
- 4.) Senkung der Schülerzahlen für die Führung von Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und alternativen Pflichtgegenständen an Sonderschulen.

Alternativen:

keine

Kosten:

Durch die vom Bundesgrundsatzgesetzgeber vorgegebenen Regelungen, wie zum Beispiel die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und die Erleichterung der Einrichtung von Schülergruppen, können Mehrkosten erwartet werden, die in ihrer Höhe weitgehend von der künftigen Entwicklung der Schülerzahlen abhängen.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen. Der Bund hat mit der 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 371/1986, unter anderem grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Schulorganisation abgeändert. Das Land Wien hat nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den genannten Grundsatzbestimmungen zu erlassen. Gleichzeitig sollen auf Grund der Erfahrungen und der schulischen Entwicklung seit der letzten Novelle einige weitere Bestimmungen des Wiener Schulgesetzes geändert werden.

Der Entwurf sieht im wesentlichen die schulstufenweise Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen von 33 auf 30 Schüler in den Berufsschulen vor. Im Rahmen des leistungsdifferenzierten Unterrichts an ganzjährigen Berufsschulen wird die Einrichtung von Schülergruppen erleichtert. Der Förderunterricht in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen der Berufsschule wird künftig in allen Fällen bei einer Mindestzahl von sechs Schülern abzuhalten sein.

Weiters bringt die vorliegende Novelle an Sonderschulen eine Senkung der für die Führung von Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und alternativen Pflichtgegenständen erforderlichen Schülerzahlen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 5. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird bemerkt:

zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Durch diese Bestimmung soll die Klassenschülerhöchstzahl an den Berufsschulen von 33 auf 30 gesenkt werden. Im übrigen entspricht im Abs. 1 der Wortlaut des Entwurfes dem des § 26 Abs. 1 in der Fassung der 4. Novelle zum Wiener Schulgesetz.

Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 2 unterscheidet sich von der derzeitigen durch die Einführung einer Teilungsmöglichkeit im Warenkundeunterricht für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche. Weiters ist die Einführung einer Teilungszahl für den Unterrichtsgegenstand "Verkaufskunde" vorgesehen. In Fachzeichnen ist die Senkung der Teilungszahl von 24 auf 20 Schüler in der vorliegenden Novellierung beabsichtigt.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Formulierung sieht vor, daß in den praktischen Unterrichtsgegenständen an der Berufsschule nicht nur auf die räumliche, sondern auch auf die gerätemäßige Ausstattung der Werkstätten Bedacht genommen werden muß, wenn statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen von mindestens neun Schülern unterrichtet werden soll.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 5):

Der Novellentwurf enthält im vorgeschlagenen § 26 Abs. 5 eine Änderung hinsichtlich der ganzjährigen Berufsschulen, im Hinblick auf die Einrichtung von Schülergruppen im leistungsdifferenzierten Unterricht. Dies ist deshalb erforderlich, da die Zusammenlegung von Parallelklassen an ganzjährigen Berufsschulen nicht immer durchgeführt werden konnte. Dadurch ergab sich eine Benachteiligung der ganzjährigen Berufsschulen, die durch die Neuregelung beseitigt werden soll. Um die Parallelklassen an verschiedenen Unterrichtstagen einer Woche führen und trotzdem den leistungsdifferenzierten Unterricht anbieten zu können, wurde bei der Neuregelung darauf Bedacht genommen, daß bei einer geringeren Anzahl von Parallelklassen die Möglichkeit besteht, eine gerade Anzahl von Schülergruppen zu bilden.

Unter "organisatorischen Gründen" in § 26 Abs. 5 4. Satz sind insbesondere folgende Gründe zu verstehen:

Klassenraum- und Funktionsraumsituation, Lehrereinsatz sowie betriebliche Erfordernisse bei der Einteilung der Schüler.

Weiters wird entsprechend der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auch die Mindestzahl für die Schülergruppe im leistungsdifferenzierten Unterricht gesenkt.

Zu Z 4 (§ 28 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehene Neuregelung bringt im Sonderschulbereich eine Erleichterung für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegenstandes oder einer unverbindlichen Übung. Im Hinblick auf die im § 18 (1) vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahlen für Sonderschulen mußten sich bisher bei schulstufenbezogenen Unterrichtsgegenständen der genannten Art alle Schüler einer Klasse anmelden. Dies war im Hinblick auf die unterschiedliche Schwere der Behinderung nicht immer möglich. Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird den sonderschulbedürftigen Kindern die Inanspruchnahme des zusätzlichen Bildungsangebotes erleichtert.

Zu Z 5 (§ 29 Abs. 1):

Durch die Änderung dieser Bestimmung wird erreicht, daß der Förderunterricht in der Berufsschule immer ab einer Mindestzahl von sechs Schülern abzuhalten ist.

zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Regelungen über das Inkrafttreten der 5. Novelle zum Wiener Schulgesetz.

Textegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung:

1. § 26 Abs. 1 und 2:

§ 26 Abs. 1:

Schulstufenweise vom 31. August 1985 bis 31. August 1988 auslaufende Fassung:

§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Schulstufenweise vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 in Kraft tretende Fassung:

§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden.

§ 26 Abs. 2:

(2) Abgesehen von der Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens 24 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

Fassung laut Entwurf:

1. § 26 Abs. 1 und 2 (Art. I Z 1):

§ 26 Abs. 1:

Schulstufenweise vom 1. September 1987 bis 1. September 1990 in Kraft tretende Fassung:

§ 26. (1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; ein Abweichen hiervon kann aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bewilligt werden.

§ 26 Abs. 2:

(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Phontypie, Lebender Fremdsprache und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

2. § 26 Abs. 4 (Art. 1 Z. 2):

(4) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien, soweit dies die räumliche Ausstattung der Werkstätten erfordert, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen von mindestens neun Schülern und darüber hinaus, soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch in kleineren Schülergruppen erteilt werden. In diesem Fall darf die Schülerzahl von sechs nicht unterschritten werden.

3. § 26 Abs. 5 (Art. 1 Z. 3):

(5) In jenen Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts, in denen auf Grund des Lehrplanes Leistungsgruppen gebildet werden, sind bei einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden, darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern zu bilden. Die Schülerzahl in der Schülergruppe darf sechs nicht unterschreiten. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei Parallelklassen höchstens vier Schülergruppen, bei vier Parallelklassen höchstens sechs Schülergruppen, bei fünf Parallelklassen in der Regel höchstens sieben Schülergruppen gebildet werden, und darf ab sechs Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. Bei fünf Parallelklassen können mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien dann acht Schülergruppen gebildet werden, wenn es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, an einem Schultag mehr als zwei Parallelklassen mit leistungsdifferenziertem Unterricht zu führen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als eine, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Parallelklassen um nicht mehr als drei und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als vier übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

2. § 26 Abs. 4:

(4) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien, soweit dies die räumliche Ausstattung der Werkstätten erfordert, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen von mindestens 9 Schülern und darüber hinaus, soweit es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch in kleineren Schülergruppen erteilt werden.

3. § 26 Abs. 5:

(5) In jenen Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts, in denen auf Grund des Lehrplanes Leistungsgruppen gebildet werden, sind bei einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden, darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern zu bilden. Die Schülerzahl in der Schülergruppe darf acht nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als eine, ab fünf Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Klassen um nicht mehr als drei, ab 15 Klassen um nicht mehr als vier und ab 20 Klassen um nicht mehr als fünf, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als eine, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Klassen um nicht mehr als drei und ab 16 Klassen um nicht mehr als vier übersteigen.

4. § 28 Abs. 1 und 2:

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet.

5. § 29 Abs. 1:

§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.

4. § 28 Abs. 1 und 2 (Art. 1 Z. 4):

4. § 28 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung dann abzuhalten, wenn bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern mindestens acht Anmeldungen, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern mindestens sechs Anmeldungen und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.

(2) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft neun und in den übrigen Fächern zwölf unterschreitet. Davon abweichend ist an Sonderschulen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab dem Ende des Semesters nicht mehr weiterzuführen, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern sechs, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von zehn Schülern vier und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von acht Schülern drei unterschreitet.

5. § 29 Abs. 1 (Art. 1 Z. 5):

§ 29. (1) Der Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe und in der Sonderschule bei einer Mindestzahl von drei Schülern abzuhalten. In Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, ist der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei einer Mindestzahl von sechs Schülern durchzuführen. Der Förderunterricht ist in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei einer Mindestzahl von sechs Schülern abzuhalten. In den übrigen Fällen ist der Förderunterricht bei einer Mindestzahl von acht Schülern abzuhalten.